



Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
17(13)108g

Dr. Friederike Wapler

Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie  
(Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten)  
Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Göttingen, 22.06.2011

## **Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Familienausschusses zum Thema „Heimerziehung“ am 27.06.2011**

**zu den Anträgen BT-Drs. 17/6143 v. 08.06.2011 und BT-Drs. 17/6093 v. 08.06.2011**

Beiden Anträgen ist in der Einschätzung zuzustimmen, dass es in der Heimerziehung in der früheren Bundesrepublik und in der DDR gravierende Missstände gegeben hat, die bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen zur Erfahrung von Unrecht und Leid geführt haben. Es ist zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag sich dieses Themas annimmt und sich um eine angemessene Aufarbeitung bemüht.

Die beiden vorliegenden Anträge unterscheiden sich in der Bewertung der damaligen Geschehnisse und schlagen auch verschiedene Wege der Aufarbeitung vor. Meine Stellungnahme konzentriert sich auf diese kontroversen Punkte.

### **1. Zum Begriff des „Unrechts“ in der Heimerziehung**

In beiden Anträgen ist vom „Unrecht“ in der Heimerziehung die Rede. Der Begriff des „Unrechts“ bedarf einiger klarstellender Bemerkungen:

#### *1.1 „Unrecht“ in der westdeutschen Heimerziehung*

In seiner engeren Bedeutung lässt sich der Begriff des „Unrechts“ mit dem der „Rechtswidrigkeit“ gleichsetzen, d.h. mit Verstößen gegen das jeweils geltende Recht. Der Runde Tisch Heimerziehung ist zu der Erkenntnis gekommen, dass einige der schlimmsten Missstände in den westdeutschen Heimen schon nach dem geltenden Recht der 1950er und 1960er Jahre zu strafrechtlicher Verfolgung und zu Schadensersatzansprüchen hätten führen müssen, wenn sie vor Gericht verhandelt worden wären. Dies gilt vor allem für die vielen demütigenden, bloßstellenden, grundlosen oder unverhältnismäßig harten Strafen, von denen aus westdeutschen Heimen berichtet wird. Auch sexueller Missbrauch und Vergewaltigung waren nach den damaligen Gesetzen bereits strafbar.

Für viele andere Sachverhalte ist die Rechtslage nach damaligen Maßstäben aber weniger eindeutig. Sie erscheinen vor allem deswegen so unerträglich, weil sie heutigen menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards zutiefst widersprechen. Legt man diesen Maßstab an, so erscheinen beispielsweise auch die „milderen“ Formen der körperlichen Züchtigung und andere drakonische Strafen wie Essensentzug und Dunkelarrest als Verstöße gegen elementare Garantien des Grundgesetzes. Gleiches gilt für die extensiven Arbeitspflichten, die mit erzieherischen Motiven in vielen Fällen nicht zu rechtfertigen waren, sondern allein dem wirtschaftlichen Überleben der Einrichtungen dienten. Als „Unrecht“ können aus dieser Perspektive auch viele verfahrensrechtliche Missstände bewertet werden. So konnten Kinder und Jugendliche aus Gründen ins Heim eingewiesen werden, die aus heutiger Sicht nichtig erscheinen, Anhörungsrechte wurden systematisch umgangen, und es konnte durchaus passieren, dass Kinder in einer vorläufig angeordneten Fürsorgeerziehung „vergessen“ wurden, d.h. dass nie überprüft wurde, ob überhaupt jemals ein Anlass für die Einweisung ins Heim vorgelegen hatte oder noch bestand.

Beide Anträge sind im Hinblick auf diese Mehrdeutigkeit des Unrechtsbegriffs nicht klar formuliert. In Antrag 17/6143 heißt es, der Deutsche Bundestag *„spricht sich dafür aus, für ehemalige Heimkinder in der früheren Bundesrepublik und der DDR, die Leid und Unrecht erfahren haben, angemessene Lösungen und gleichwertige Formen der Wiedergutmachung vorzusehen“* (S. 5). In Antrag 17/6093 wird auf *„das den Betroffenen zugefügte persönliche Unrecht“* Bezug genommen (S. 3). Im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung, auf den sich beide Anträge beziehen, wird der Unrechtsbegriff ebenfalls nicht ganz klar herausgearbeitet. Auf S. 8 heißt es, man habe *„die Grundrechtsgewährleistungen und die fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien der Verfassung, so wie sie heute verstanden und ins geltende Recht übersetzt werden“* als Bewertungsmaßstab für die Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre herangezogen. In der zusammenfassenden Bewertung verengt sich dieser Maßstab jedoch auf Unrecht nach damals geltendem Recht (S. 29):

*„Dabei wird deutlich, dass es in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik zu zahlreichen Rechtsverstößen gekommen ist, die auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung nicht mit dem Gesetz und auch nicht mit pädagogischen Überzeugungen vereinbar waren. Elementare Grundsätze der Verfassung wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität fanden bei weitem zu wenig Beachtung und Anwendung.“*

Diese Unklarheit mag daran liegen, dass beide Perspektiven einander nicht ausschließen, sondern jede für sich ihre Berechtigung hat. Das Urteil, die Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre habe systematisch gegen menschenrechtliche und rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, beruht primär auf dem heutigen Verständnis der Menschenrechte und des Rechtsstaatsprinzips; diese Perspektive ist für eine angemessene Bewertung der Missstän-

de und auch für eine angemessene Anerkennung des Leides, das den ehemaligen Heimkindern zugefügt wurde, unerlässlich. Für die frühere Bundesrepublik war der Anspruch auf einen menschenrechtskonformen und rechtsstaatlichen Umgang mit allen Bürgerinnen und Bürgern zudem schon seit 1949 im Grundgesetz formuliert. An diesem Anspruch kann die damalige Heimpraxis gemessen werden.

Die Erkenntnis, dass einige der gravierendsten Missstände in der Heimerziehung auch mit damaligem Recht und Rechtsverständnis nicht vereinbar waren, gibt den Vorwürfen der ehemaligen Heimkinder jedoch zusätzliches Gewicht. Sie macht deutlich, dass der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in den Heimen keineswegs als der gesellschaftliche Normalfall der 1950er und 1960er Jahre angesehen werden kann, sondern in einem quasi grundrechts- und rechtsstaatsfreien Raum stattgefunden hat.

Ein Unrechtsbegriff, der beide Perspektiven umfasst, ohne sie zu verwischen, könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Der Deutsche Bundestag sieht und erkennt an, dass in vielen Heimen der ehemaligen Bundesrepublik elementare Grundrechte wie die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie die Rechte auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 2 und 104 GG) verletzt wurden. Auch fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Recht auf Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und dem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 19 Abs. 4 GG) wurden. Rechtslage und Praxis der Heimerziehung systematisch nicht gerecht. Viele der Missstände, die Heimkinder in der früheren Bundesrepublik erlebt haben, waren schon nach damaliger Rechtslage und nach damaligem Verfassungsverständnis nicht mit dem Gesetz vereinbar; andere, wie die sogenannte „maßvolle“ körperliche Züchtigung, sind jedenfalls aus heutiger Perspektive als Unrecht zu werten.“

### *1.2 „Unrecht“ in der Heimerziehung der DDR*

Auf die Verhältnisse in der DDR lassen sich diese Überlegungen nicht ohne Weiteres übertragen. In der DDR galten weder Grundrechte im Sinne von Abwehrrechten gegen den Staat, noch bestanden allgemein rechtsstaatliche Garantien. Unrecht im Sinne eines Verstoßes gegen damals geltendes Recht wird man daher vermutlich nicht in demselben Maße finden können wie im Fall der westdeutschen Heimerziehung. Das Unrecht in der Heimerziehung in der DDR kann darum jenseits von Extremfällen sehr wahrscheinlich nur anhand allgemeiner menschenrechtlicher Standards identifiziert werden; hier besteht jedoch erheblicher weiterer Forschungsbedarf.

## **2. Zum „Systemcharakter“ des Unrechts in der Heimerziehung**

In den Anträgen zeichnet sich eine Kontroverse über die Begriffe „System“ und „Unrechtssystem“ ab. Der Runde Tisch Heimerziehung spricht in seinem Abschlussbericht vom „Sys-

tem Heimerziehung“ (S. 31). In der Tat gerieten die Kinder und Jugendlichen, wenn sie in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden, bis in die 1970er Jahre hinein in eine abgeschottete Welt, die als „besonderes Gewaltverhältnis“ bezeichnet wurde. Im „besonderen Gewaltverhältnis“ galten nach damals herrschender Meinung in den Rechtswissenschaften die Grundrechte nicht bzw. konnten sie durch den Anstaltszweck – in den Heimen durch den Zweck der Erziehung – eingeschränkt werden. Doch auch nachdem die Konstruktion des besonderen Gewaltverhältnisses vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1972 gekippt worden war, waren die Zustände in der Heimerziehung geprägt von mangelnder Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte und Würde der Zöglinge, von unzureichender Kontrolle und fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten. In diesem Sinne ist das Unrecht, das Kinder und Jugendliche in Erziehungsheimen erlebt haben, nicht auf individuelles Fehlverhalten von Einzelpersonen zurückzuführen, sondern lag im System, d.h. wurde durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, die wirtschaftlichen Umstände sowie durch ein repressives gesellschaftliches Klima begünstigt. Wenn man unter einem „Unrechtssystem“ ein System versteht, das elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügt, kann man die Heimerziehung auch als „Unrechtssystem“ innerhalb eines (damals auch auf anderen Gebieten noch lernenden) Rechtsstaats bezeichnen. Daraus folgt – wie auch schon aus dem einfachen Systembegriff – die Verantwortung der beteiligten Institutionen und auch der gesetzgebenden Körperschaften für diese Zustände, nicht aber schon ein Anspruch der Betroffenen auf eine pauschale Entschädigung, wie Antrag 17/6093 suggeriert (dazu unten 4).

### **3. Zur Rechtfertigung einer Entschädigung für individuell erlebtes Unrecht**

Der Runde Tisch Heimerziehung sieht materielle Leistungen an ehemalige Heimkinder vor, mit denen die fortwirkenden Folgen der Heimerziehung kompensiert werden sollen. Diese Form der materiellen Anerkennung umfasst beispielsweise Therapiekosten und einen Ausgleich für entgangene Sozialversicherungsbeiträge. Der Lösungsvorschlag des Runden Tisches hat folglich eher rehabilitativen Charakter und sieht keine materiellen Leistungen mit reiner Genugtuungsfunktion vor. Antrag 17/6143 schließt sich diesem Vorschlag an.

Antrag 17/6093 fordert dagegen eine Entschädigungslösung, die „*an dem verübten Unrecht ansetzen*“ soll und nicht von bestehenden Folgeschäden abhängig gemacht wird (S. 2). Dazu ist zunächst zu sagen, dass auch die Lösung des Runden Tisches Heimerziehung an erlebtes Unrecht anknüpft. Ohne die grundsätzliche Anerkennung, dass in der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre systematisch elementare Rechte der Betroffenen verletzt wurden, wären materielle Leistungen an ehemalige Heimkinder überhaupt nicht zu rechtfertigen. Insofern ist der Vorwurf, die Vorschläge des Runden Tisches zielten nicht auf eine Anerkennung der Leiden der ehemaligen Heimkinder (Antrag 17/6093, S. 2), nicht angemessen. Vielmehr spiegeln die beiden Anträge zwei unterschiedliche Ausgestaltungs-

möglichkeiten für eine materielle Wiedergutmachung wider: Der Fokus des Vorschlags des Runden Tisches liegt bei den heutigen Bedürfnissen der ehemaligen Heimkinder, denen gerecht zu werden das Anliegen ist. Das Gegenmodell ist eine individuelle Entschädigung, die primär der Genugtuung dient.

Beide Modelle schließen einander nicht aus. Es ist durchaus eine umfassende Lösung denkbar, in der einerseits die fortwirkenden Folgen der Heimerziehung ausgeglichen oder zumindest gemildert werden und andererseits unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungen vorgesehen sind, die an individuell erlebtes Unrecht anknüpfen. Rechtlich und rechtsethisch sind beide Modelle zu rechtfertigen, und mit beiden wird das besondere Leid der ehemaligen Heimkinder ernst genommen und anerkannt. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann ich darum aus meiner fachlichen Perspektive zwar die Argumente für und wider eine individuelle Entschädigung darstellen, nicht jedoch eine Empfehlung für ein bestimmtes Modell abgeben. Welche Lösung letzten Endes gewählt wird, ist eine politische Entscheidung, bei der vor allem das Anliegen, Versöhnung zu ermöglichen, nicht aus den Augen verloren werden sollte.

### *3.1 Argumente gegen eine Entschädigungslösung*

(1) Eine Entschädigung für individuell erlebtes Unrecht setzt zunächst voraus, dass klare Unrechtskriterien erarbeitet werden. Hier wird der Begriff des Unrechts, wie er oben skizziert wurde, relevant. (a) Entschädigt man nur Praktiken, die nach seinerzeit geltendem Recht als rechtswidrig galten, so hat dies zwei große Nachteile: Zum einen wären aufwändige Verfahren zu erwarten, da die Rechtslage gerade in der Zeit vor 1962 regional äußerst zersplittert war und heute oft nur schwer nachvollzogen werden kann. Zum anderen beugte man sich damit Maßstäben, die man mit der Anerkennung des Unrechts in der Heimerziehung eigentlich gerade nicht teilt: Man müsste beispielsweise eine „maßvolle“ körperliche Züchtigung in vielen Regionen als rechtmäßig akzeptieren, und, was noch schlimmer erscheint, genau genommen auch den damaligen Verhältnismäßigkeitsmaßstab anlegen, beispielsweise also Schläge mit einer zusammengelegten Bügeleisenschnur noch als „maßvoll“ qualifizieren. Das Anliegen, die heutige Perspektive in die Aufarbeitung einzubeziehen, würde auf diese Weise jedenfalls für die westdeutsche Heimerziehung scheitern. Im Übrigen setzte man faktisch die Verjährungsfristen außer Kraft, was angesichts der hohen rechtsstaatlichen Bedeutung der Verjährung ebenfalls besonders begründungsbedürftig wäre. (b) Entschädigt man aber auch Praktiken, die allein nach heutigen Maßstäben rechtswidrig erscheinen, so setzt man sich über das seinerzeit geltende Recht hinweg. Ein solches Vorgehen müsste ebenfalls besonders begründet werden, da für die juristische Bewertung zurückliegender Sachverhalte grundsätzlich das Recht zur Zeit des Geschehens gilt; auch dies ist eine Anforderung des Rechtsstaatsprinzips.

(2) Um eine Entschädigung für individuell erlebtes Unrecht zu erhalten, müssten die Betroffenen konkrete Missstände in ihrer persönlichen Heimbiographie nachweisen. Sie müssten beispielsweise darlegen, dass ihre Heimeinweisung unverhältnismäßig war, dass sie im Übermaß zu Arbeiten herangezogen wurden oder dass sie Schläge, Arrest oder andere unzulässige Erziehungsmaßnahmen erlebt haben. In vielen Fällen dürfte dieser Nachweis schwer zu führen sein, weil nicht alle diese Tatbestände aus den Akten hervorgehen und weil Zeugenaussagen nach so langer Zeit entweder gar nicht mehr möglich oder aber mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind. Hinzu kommt, dass nur ein Teil der ehemaligen Heimkinder Zugang zu den eigenen Akten hat, weil viele Akten heute nicht mehr auffindbar sind oder vernichtet wurden. Eine Entschädigungslösung, die an individuell erlebtes Unrecht anknüpft, droht daher einen erheblichen verfahrenstechnischen Aufwand zu verursachen und könnte dennoch – oder deswegen – für viele Betroffene zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

Der Vorschlag des Runden Tisches, der sich auf die materielle Aufarbeitung der Folgen konzentriert, hat den Vorteil, dass es zum Nachweis eines Folgeschadens weniger auf die konkreten Umstände der schädigenden Ereignisse ankommt. Statt dessen soll es ausreichen, wenn die Betroffenen einen Zusammenhang zwischen Schädigung und Heimerziehung glaubhaft machen können (vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung, S. 35, 38). Die Nachweisproblematik wird dadurch ein gutes Stück weit gemildert. Damit verbindet sich die Hoffnung, zu einer schnellen und für möglichst viele Betroffene befriedigenden Lösung zu kommen.

### *3.2 Argumente für eine Entschädigungslösung*

(1) Es gibt durchaus Argumente, die eine besondere Behandlung der ehemaligen Heimkinder gerechtfertigt erscheinen lassen und damit den Weg für eine außerjuristische Entschädigungslösung freimachen können: (a) Der oben genannte systematische Charakter der Missstände in der Heimerziehung hat auch dazu geführt, dass die ehemaligen Heimkinder rechtlich und faktisch kaum Möglichkeiten hatten, sich gegen ihre Behandlung zu wehren. Bei vielen von ihnen standen die Personen, die eigentlich ihre Interessen hätten vertreten müssen – v.a. Eltern und Vormünder – auf der Seite des Staates, der die Heimerziehung anordnete. Die Behörden und die gesetzlichen Vertreter des Kindes wirkten folglich zu dessen Lasten zusammen. Die Konstruktion des „besonderen Gewaltverhältnisses“ verhinderte zudem bis in die 1970er Jahre hinein, dass die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip als Begrenzungen der Erziehungsmacht der Heimträger sowie der Erzieherinnen und Erzieher ernst genommen und in der Praxis der Heimerziehung umgesetzt wurden. Die Heimträger und die gesetzgebenden Körperschaften tragen daher zumindest eine Mitverantwortung dafür, dass die meisten ehemaligen Heimkinder ihre Belange nicht rechtzeitig geltend machen

konnten. (b) Die Träger der Heime und die Heimleitungen hatten ein öffentliches Erziehungsrecht, d.h. ihnen waren die Heimkinder zur Erziehung anvertraut. Daraus folgt, dass die Heimträger und die Heimleitungen eine umfassende Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen hatten. Dieser Verantwortung sind sie in vielen Fällen nicht gerecht geworden, und dies in einer Weise, die für viele ehemalige Heimkinder lebensprägend war. Eine außerjuristische Entschädigung kann daher auch mit der fortbestehenden Verantwortung der beteiligten Institutionen für das Schicksal der Menschen, die ihnen so vollständig anvertraut waren, gerechtfertigt werden. Diese Argumente rechtfertigen allerdings auch die Folgen-Lösung des Runden Tisches Heimerziehung, ermöglichen also beide Varianten einer materiellen Wiedergutmachung.

(2) Im zivilrechtlichen System der deliktischen Haftung spielt das Schmerzensgeld eine wichtige Rolle für die Anerkennung erlebten Leides, das nicht in wirtschaftliche Kosten (z.B. für Arztrechnungen) übersetzt werden kann. Für die Betroffenen bedeutet eine materielle Entschädigung, die über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile hinausgeht, daher immer auch eine besondere Anerkennung des zugefügten Unrechts. Umgekehrt wird eine Lösung, die auf diese Form der Anerkennung verzichtet, von vielen Betroffenen offenkundig als unzureichend empfunden.

(3) Der Eindruck vieler ehemaliger Heimkinder, ohne eine materielle Entschädigung im Sinne eines Schmerzensgeldes „zu kurz gekommen“ zu sein, hat seinen Grund sicherlich auch darin, dass es in vergleichbaren Fällen in anderen Ländern zu Entschädigungszahlungen in beträchtlicher Höhe gekommen ist oder wahrscheinlich kommen wird: In Irland hat eine Kommission in den Jahren 2002 bis 2009 durchschnittlich 63.000 € an mehr als 13.000 ehemalige Zöglinge vor allem kirchlicher Heime und Internate ausgezahlt (vgl. Annual Report of the Residential Institutions Redress Board 2009, S. 12-14); in Österreich hat im Jahr 2010 eine Kommission Entschädigungszahlungen in Höhe von bis zu 25.000 € für die Opfer sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen vorgeschlagen (vgl. die Medieninformation der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft v. 25.06.2010). Nicht zuletzt sind auch am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, der zeitweise parallel zum Runden Tisch Heimerziehung tagte, Entschädigungszahlungen im Gespräch. Die Unabhängige Beauftragte Christine Bergmann hat in ihrem Abschlussbericht ein Modell vorgelegt, in dem Entschädigungszahlungen in Höhe der entsprechenden Schmerzensgeldsätze mit einer Obergrenze bei 50.000 € für die Opfer sexuellen Missbrauchs in Internaten und anderen Einrichtungen vorgesehen sind (vgl. Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten, S. 175). Unter Gerechtigkeitsaspekten lässt es sich kaum rechtfertigen, die Opfer sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen in Sachen Wiedergutmachung anders zu behandeln als die ehemaligen Heimkinder, zumal auch letztere häufig – neben anderen Beeinträchtigungen – sexuelle Ge-

walt erlebt haben. Im Gegenteil wäre es ein fatales Signal an die ehemaligen Heimkinder, wenn eine vergleichbare Opfergruppe Entschädigungen mit Genugtuungsfunktion erhielte, die für sie selbst nicht vorgesehen sind.

(4) Irland hat das Nachweisproblem in seinem Entschädigungsmodell dadurch gelöst, dass zunächst diejenigen Heime ermittelt wurden, in denen Missbrauch und Misshandlung systematisch vorgekommen waren. Für einen Entschädigungsantrag mussten die Betroffenen nachweisen, dass sie in einem der Heime aus dieser Liste gelebt hatten (vgl. Anhang zum Residential Institutions Redress Act v. 2002). Die konkreten Taten mussten sodann nur noch glaubhaft gemacht werden. In Deutschland ist das Kammergericht Berlin bei Insassen des Jugendwerkhofs Torgau/DDR einen ähnlichen Weg gegangen. In der maßgeblichen Entscheidung des Gerichts (v. 15.12.2004 – 5 Ws 169/04 REHA) heißt es:

*„Der Senat hält es nach Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr für gerechtfertigt, bei der Unterbringung von Jugendlichen im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau die Entscheidung über die Rehabilitierung von den Gründen abhängig zu machen, die zu der Einweisung geführt haben. Vielmehr ergibt eine Würdigung der Umstände, unter denen die Einweisungen vorgenommen und die Unterbringungen durchgeführt wurden, daß hierbei die Menschenrechte der betroffenen Jugendlichen regelmäßig schwerwiegend verletzt wurden. Deshalb waren die Einweisungen unabhängig von den Gründen für die Anordnung regelmäßig mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar.“*

Auch für einige der westdeutschen Erziehungsheime kann nachgewiesen werden, dass in ihnen allgemein menschenrechts- und rechtsstaatswidrige Zustände herrschten. In jedem Bundesland gab es Heime, die als „Endstation“ für Kinder und Jugendliche galten, die in anderen Einrichtungen als „untragbar“ abqualifiziert wurden. Der Alltag in diesen Heimen war von massivem Freiheitsentzug, drakonischer Strafpraxis und körperlich schwer belastenden Arbeitspflichten geprägt. Die schulische und berufliche Bildung der Kinder und Jugendlichen wurde vernachlässigt. Entsprechende Untersuchungen liegen beispielsweise für die Anstalten in Freistatt und Glücksburg vor; nach dem Zwischenbericht des niedersächsischen Forschungsprojekts kommt beispielsweise auch das Landesjugendheim in Göttingen für eine solche Bewertung in Betracht. Für derartige Einrichtungen könnten die Anforderungen an den Nachweis erlebten Unrechts im Einzelfall erheblich gesenkt werden.

### 3.3 Schlussfolgerungen

Die Entschädigungslösungen anderer Länder entfalten für Deutschland keine Präzedenzwirkung, d.h. es ist durchaus zu rechtfertigen, für die ehemaligen Heimkinder eine allein auf den Ausgleich fortbestehender Folgen der Heimerziehung abzielende Lösung vorzusehen, wie sie der Runde Tisch Heimerziehung vorschlägt. Innerhalb Deutschlands aber sollte in jedem Fall nach einer in sich stimmigen Lösung für verjährte Fälle von Misshandlung und



Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen gesucht werden. Es ist daher kaum verständlich, wieso die beiden Runden Tische sich hinsichtlich ihrer Vorschläge nicht abgestimmt haben. Dem Ausschuss kann nur empfohlen werden, den Antrag um diese Anforderung zu erweitern. Eine Lösung für die ehemaligen Heimkinder sollte unbedingt in Abstimmung mit dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ erarbeitet werden. Die Gleichbehandlung beider Opfergruppen im Hinblick auf die materielle Anerkennung muss dabei gewährleistet werden. Wenn in einem solchen Modell Entschädigungsleistungen für individuell erlebtes Unrecht vorgesehen werden, so muss aber die Nachweisproblematik von Anfang an mit bedacht werden. Es nützt den Betroffenen nichts, wenn eine Entschädigung auf dem Papier angekündigt wird, für sie aber wegen hoher Verfahrenshürden nicht zu erreichen ist.

#### **4. Zur Rechtfertigung einer pauschalen Entschädigung für ehemalige Heimkinder**

Antrag 17/6093 verlangt eine pauschale Entschädigung für ehemalige Heimkinder, die unter dem „System Heimerziehung“ gelitten haben (S. 2). Maßgeblich für die Entschädigungsleistung soll *„allein das den Betroffenen zugefügte persönliche Unrecht“* sein (S. 3). Was genau in diesem Zusammenhang unter dem „persönlichen Unrecht“ zu verstehen ist, wird nicht ganz deutlich. Der Verweis auf das „System Heimerziehung“ lässt zumindest daran denken, dass nach Antrag 17/6093 schon der Heimaufenthalt als solcher als Unrecht gewertet werden soll (dazu unten 4.1). Die Formulierung kann aber auch so verstanden werden, dass eine pauschalierte Entschädigung immer dann vorzusehen ist, wenn die Betroffenen ein spezifiziertes Unrecht nachweisen können, also z.B. ohne nachvollziehbaren Anlass in die Fürsorgeerziehung überwiesen wurden oder im Heim regelmäßig körperliche Züchtigungen erlebt haben (dazu unten 4.2).

##### *4.1 Die Heimerziehung als solche als Unrechtstatbestand?*

Eine pauschale Entschädigung für alle ehemaligen Heimkinder setzt voraus, dass allein die Tatsache der Heimerziehung selbst schon als Unrecht gewertet werden kann. Eine vergleichbare pauschale Einschätzung findet sich beispielsweise bei einer ungerechtfertigten Untersuchungshaft, die gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in jedem Fall entschädigt wird. Dieser Gedanke lässt sich auf die Heimerziehung jedoch nicht übertragen. Die Einweisung in ein Erziehungsheim war auch in den 1950er und 1960er Jahren nicht in jedem Fall ungerechtfertigt, und nicht in jedem Heim wurden die Zöglinge misshandelt. Die Missstände in der Heimerziehung waren zwar nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Forschungsstand erschreckend weit verbreitet; es kann jedoch nicht gesagt werden, dass die Heimerziehung immer und überall schädigende Wirkung auf die Kinder und Jugendlichen hatte. Dies hat – jedenfalls für den Bereich der ehemaligen Bundesrepublik – zwei wesentliche Gründe: (1) Die damalige Rechtslage

war offen für sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der Heimerziehung. Es gab daher große regionale und trügerspezifische Unterschiede, über die derzeit noch relativ wenig bekannt ist. (2) Es lässt sich keine Zäsur ausmachen, mit deren Hilfe die westdeutsche Heimerziehung in eine „unrechtmäßige“ und eine „rechtmäßige“ Zeit unterteilt werden könnte. Statt dessen entwickelte sich die Heimerziehung insbesondere ab den frühen 1960er Jahren regional und trügerspezifisch in sehr unterschiedlicher Weise. Während in einigen Heimen die Missstände andauerten, wurden andererseits alternative Formen der Heimerziehung wie Kinderdörfer oder Wohngruppen entwickelt, und auch die körperliche Züchtigung und andere Formen drakonischer Bestrafung wurden von einzelnen Heimträgern, Landesjugendamtsbezirken oder auch Bundesländern nach und nach in Frage gestellt oder unter sagt.

Die Forderung nach einer pauschalen Entschädigung aller Heimkinder kann sich im Übrigen auch nicht auf das Beispiel aus Irland berufen. Zwar hat auch die irische Kommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung betont, dass in irischen kirchlichen Heimen über Jahrzehnte hinweg Misshandlungen und sexueller Missbrauch in einer Weise stattgefunden haben, die Systemcharakter hatte (vgl. FAZ v. 21.05.2009). Dennoch hat es auch in Irland keine Entschädigung für alle Heimkinder gegeben, sondern nur unter mehreren Bedingungen: (1) Die Betroffenen mussten nachweisen, dass sie in einer Einrichtung gelebt hatten, die im Entschädigungsgesetz aufgeführt war; (2) sie mussten eine individuelle Unrechtserfahrung (*abuse*) glaubhaft machen, die (3) zu einem Schaden (*injury*) geführt hatte; die Schädigung war zumeist durch ein medizinisches Gutachten nachzuweisen (§ 7 Residential Institutions Redress Act 2002).

#### *4.2 Pauschalierte Beträge im Rahmen einer individualisierten Entschädigungslösung*

Pauschalierte Beträge können aber im Rahmen einer individualisierten Entschädigungslösung eine Rolle spielen, sofern man derartige Entschädigungen vorsieht. In Irland wurden beispielsweise Kategorien gebildet, die sich einerseits an den erlittenen Handlungen, andererseits an den Folgen bzw. dem Grad der Schädigung festmachen. Für jede dieser Kategorien wurden dann ein Mindest- und ein Höchstbetrag für die Entschädigungssumme festgelegt (vgl. Report des Compensation Advisory Committee, S. 65 ff.).

### **5. Einbeziehung weiterer Opfergruppen**

Beide Anträge sehen eine Einbeziehung der ehemaligen Heimkinder aus der DDR vor, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dass auch eine Abstimmung mit dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ in den Antrag aufgenommen werden sollte, wurde oben unter 3. bereits erläutert. Bezogen auf die Heimerziehung in der Bundesrepublik ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Zeitraum von 1949 bis 1975, der in beiden Anträgen genannt wird,

nach oben geöffnet werden sollte. Es gibt kein sachliches Argument dafür, eine Zäsur im Jahr 1975 zu setzen. Vielmehr änderten sich die Zustände in der Heimerziehung schrittweise: 1968 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass Kinder Grundrechtsträger sind, im Jahr 1972 erklärte es die Konstruktion des „besonderen Gewaltverhältnisses“ für verfassungswidrig. Noch 1975 bestätigte ein Gericht die verbreitete Auffassung, Arbeitspflichten im Heim seien nicht sozialversicherungspflichtig. Erst 1977 lehnte ein Amtsgericht erstmals ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht von Erziehern und Lehrern ab. Bis 1980 konnte ein „ehrloses und unsittliches Verhalten“ eines Elternteils zum Entzug des Sorgerechts führen (§ 1666 BGB); der Begriff der „Verwahrlosung“ blieb bis 1989 eine wesentliche Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Erst mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (heute SGB VIII) im Jahr 1990 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Heimerziehung grundlegend geändert; erst seitdem erfahren die Belange der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf der gesetzlichen Ebene angemessene Berücksichtigung. Bis in die 1980er Jahre hinein muss daher damit gerechnet werden, dass in einzelnen Landesjugendamtsbezirken oder Einrichtungen weiter Missstände bestanden, die keiner hinreichenden Kontrolle unterlagen.

## **6. Zur weiteren wissenschaftlichen Aufarbeitung**

Bedenklich stimmt die Tendenz, die in beiden Anträgen erkennbar wird, die Geschichte der Heimerziehung in der früheren Bundesrepublik für weitgehend aufgearbeitet zu erklären. Tatsächlich ist der Forschungsbedarf hinsichtlich der Heimerziehung in der DDR noch erheblich höher; dies bedeutet jedoch nicht, dass er für das Gebiet der früheren Bundesrepublik nicht mehr bestünde. Bei der Arbeit an der Rechtsexpertise für den Runden Tisch Heimerziehung konnte beispielsweise nur die allgemeine juristische Literatur ausgewertet werden. Nicht berücksichtigt wurden die Heimakten, und auch die Landesgesetze und die untergesetzliche Rechtslage (Erlasse, Verwaltungsvorschriften, interne Verfügungen) konnten nur punktuell einbezogen werden. Zur Praxis der westdeutschen Heimerziehung sind in den letzten Jahren einige Studien zu einzelnen Heimen, Heimträgern und Bundesländern erschienen oder wurden in Auftrag gegeben, für andere Träger und Regionen aber fehlt eine entsprechende Aufarbeitung noch. Der wissenschaftliche Forschungsbedarf sollte daher nicht in der vorliegenden Weise auf den Bereich der DDR beschränkt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung auch für die Betroffenen wichtig ist, weil sie die Zustände in den Heimen transparent macht und damit aus dem Bereich des rein subjektiven Unrechtsempfindens herauslöst. In jedem Modell einer materiellen Wiedergutmachung müssten die ehemaligen Heimkinder überdies individuell erlebtes Unrecht zumindest glaubhaft machen. Angesichts der lückenhaften Aktenlage wären viele

von ihnen auf allgemeine Erkenntnisse über die Zustände in einzelnen Heimen und Regionen angewiesen.

## 7. Einbeziehung der ehemaligen Heimkinder in den weiteren Diskussionsprozess

Zuletzt sei daran erinnert, dass das Verfahren des Runden Tisches gerade zum Zweck hatte, alle Beteiligten einzubeziehen, auch die ehemaligen Heimkinder. Das unterscheidet diesen Runden Tisch von dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, an dem keine Vertreter der Betroffenen sitzen. Es wäre zu bedauern, wenn das weitere Verfahren die Perspektive der ehemaligen Heimkinder nur noch indirekt in den Blick nimmt. Die Bundesregierung sollte deswegen aufgefordert werden, im weiteren Diskussionsprozess auch mit den ehemaligen Heimkindern im Gespräch zu bleiben und sie in die Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen.

## 8. Literatur

Auf Belege wurde in dieser Stellungnahme verzichtet, soweit diese der Rechtsexpertise für den Runden Tisch Heimerziehung entnommen werden können. Die Expertise findet sich im Internet unter [http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH\\_Expertise\\_Rechtsfragen.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Rechtsfragen.pdf).

Darüber hinaus wurden die folgenden weiteren Dokumente zitiert:

Bergmann, Christine. 2011. *Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann*. Berlin: BMFSFJ.

Langfassung: [http://www.beauftragte-missbrauch.de/file.php/30/Abschlussbericht\\_UBSKM.2.pdf](http://www.beauftragte-missbrauch.de/file.php/30/Abschlussbericht_UBSKM.2.pdf);

Zusammenfassung: [http://www.beauftragte-missbrauch.de/file.php/30/110524\\_Zusammenfassung\\_Abschlussbericht.pdf](http://www.beauftragte-missbrauch.de/file.php/30/110524_Zusammenfassung_Abschlussbericht.pdf)

Compensation Advisory Committee. 2002. *Towards Redress and Recovery. Report to the Minister of Education and Science*.

[http://www.rirb.ie/documents/cac\\_report2002.pdf](http://www.rirb.ie/documents/cac_report2002.pdf)

Kraul, Margret, Dirk Schumann, Annabell Daniel, Rebecca Eulzer, Anne Kirchberg & Sandra Wenk. 2010. *Zwischenbericht des Forschungsprojekts „Heimerziehung in Niedersachsen 1949 – 1975“*. Göttingen.

<http://www.uni-goettingen.de/de/zwischenbericht-zur-heimerziehung-in-niedersachsen-1949-1975/201122.html>

*Residential Institutions Redress Act* der Republik Irland Nr. 13/2002.

[http://www.rirb.ie/documents/act\\_13\\_2002.pdf](http://www.rirb.ie/documents/act_13_2002.pdf)

Residential Institutions Redress Board. 2009. *Annual Report*.

<http://www.rirb.ie/annualReport.asp>

Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. 2010. *Abschlussbericht*.

[http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH\\_Abschlussbericht\\_000.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht_000.pdf)

Unabhängige Opferschutzanwaltschaft. 2010. *Medieninformation vom 15.06.2010: Konkretes Entschädigungsmodell erarbeitet. Beschlüsse der Bischofskonferenz als weitere wichtige Schritte bewertet*.

<http://www.opfer-schutz.at/material/pas/PA-100625-UOA.pdf>